

EHRENORDNUNG DES DEUTSCHEN TENNIS BUNDES E.V.

Präambel

Der Deutsche Tennis Bund kann Persönlichkeiten durch Auszeichnungen ehren, wenn sich diese im besonderen Maße um den deutschen Tennissport verdient gemacht haben.

§ 1 Wahl zum Ehrenpräsidenten

Zum Ehrenpräsidenten wird nach § 11 Ziffer 2 der Satzung des DTB im Rahmen der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums derjenige gewählt, welcher das Amt des Präsidenten des DTB mindestens 9 Jahre ausgeübt hat und sich dabei in besonderer Weise um den DTB und den Tennissport verdient gemacht hat.

§ 2 Wahl zum Ehrenmitglied

Zum Ehrenmitglied wird nach § 11 Ziffer 2 der Satzung des DTB im Rahmen der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums derjenige gewählt, welcher sich durch eine langjährige Mitarbeit von mindestens 12 Jahren in Gremien oder Organen des DTB in besonderer Weise um den DTB und den Tennissport verdient gemacht hat. Ferner kann ein Sportler geehrt werden, der durch außerordentliche Erfolge bei Grand Slam Turnieren, beim Davis bzw. Billie Jean King Cup sowie durch eine herausragende ATP/WTA-Weltranglistenposition dem Ansehen des DTB gedient hat.

§ 3 Ehrennadel

1. Das Präsidium des DTB kann Ehrennadeln in Form einer silbernen, silbervergoldeten oder goldenen Ehrennadel für besondere Verdienste für den deutschen Tennissport, insbesondere an Gremienmitglieder des DTB oder verdiente Sportler vergeben.
2. Persönlichkeiten aus den Gremien des DTB können frühestens eine erste Ehrung erhalten, sofern sie mindestens eine volle Amtsperiode ein Amt ausgeübt haben.
3. Es werden nur Tätigkeiten in Organen des DTB berücksichtigt. Hierzu zählen nicht Kommissionen des DTB.
4. Das Präsidium legt interne Rahmenrichtlinien fest, die als Grundlage für die Vergabe der Ehrennadeln dienen.

§ 4 Anträge

5. Einen Antrag zur Wahl im Sinne der §§ 1 und 2 kann das dort genannte Organ stellen.
6. Zur Vergabe einer Ehrennadel nach § 3 ist das Präsidium des DTB antragsberechtigt. Ferner kann der Präsident eines Landesverbandes einen Antrag stellen, über welchen das Präsidium des DTB befindet.
7. Der Antrag muss aussagekräftig sein, d. h. die Leistungen desjenigen, der geehrt werden soll, müssen konkret aufgeführt und bezeichnet werden.
8. Die Anträge sollen schriftlich mindestens vier Monate vor Einberufung zu der ordentlichen Mitgliederversammlung gestellt werden.

§ 5 Verleihung

9. Über jede Ehrung ist eine Urkunde auszustellen und zusammen mit der entsprechenden Ehrung zu überreichen.
10. Die Überreichung erfolgt durch den Präsidenten des DTB oder einen Vizepräsidenten in der Regel im Rahmen der Mitgliederversammlung.

§ 6 Aberkennung von Ehrungen

11. Eine Aberkennung der Ehrung ist dann möglich, wenn sich die geehrte Person der Ehrung als unwürdig erwiesen hat. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn
 - a) ein grobes, den DTB oder seinen Mitgliedsverbänden schädigendes Verhalten vorliegt oder
 - b) gegen die in § 2 der Satzung festgehaltenen Grundsätze verstoßen wird oder
 - c) ein Verstoß gegen die DTB-Anti-Dopingbestimmungen (§ 27 der Satzung) vorliegt oder
 - d) ein Verstoß von mittelbarer oder unmittelbarer Beteiligung Betroffener an Sportwetten (§ 7 der Wettspielordnung bzw. § 3 der Turnierordnung) vorliegt oder
 - e) der Betroffene rechtskräftig aus einem Mitgliedsverband ausgeschlossen wurde.
12. Für die Aberkennung ist das Organ, welches die Ehrung beschlossen hat, zuständig.
13. Die geehrte Person, der die Aberkennung ausgesprochen werden soll, ist anzuhören.
14. Eine Aberkennung bedarf der 2/3-Mehrheit des jeweiligen Gremiums.

15. Der Betroffene sowie der Antragsteller sind von der Aberkennung der Ehrung unter Angabe der Gründe schriftlich in Kenntnis zu setzen.
16. Der Betroffene ist verpflichtet, die Auszeichnung und/oder Ehrenurkunde an den DTB zurückzugeben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt mit Annahme durch die Mitgliederversammlung des DTB mit einfacher Mehrheit in Kraft.